

Offizieller Telegraph.

Laybach, Donnerstag, den 8. April 1813.

Inland.

Frankreich.

Gesetzgebender Körper.

Unter Vorsitz des H. Grafen Montesquieu.

Sitzung vom 20. März.

Die Sitzung dieses Tages ward zur Untersuchung des Budgets Entwurfs für 1813 bestimmt. Um halb zwei Uhr nahmen die Glieder der Finanz-Kommission Platz und die H. Staatsräthe Mole, Begouen und Louis, welche den Entwurf vorgelegt hatten, wurden eingeführt; worauf der H. Präsident den H. Baron Lezurier de la Martel, Präsidenten der Kommission ersuchte, die Tribune zu besteigen, und seinen Bericht über den Entwurf vorzutragen.

Der H. Baron Lezurier untersucht die Artikel des Gesetzesvorschlags nacheinander. Der erste setzt fest, daß ein Theil der Gemeindegüter verkauft und der Tilgungskasse überlassen werden soll, welche vom 1. Jänner 1813 die Einkünfte davon genießen soll. Der Redner bemüht sich, die Vortheile dieser Maßregel zu zeigen; er bemerkt zuerst, daß die unvorgesehenen Staatsbedürfnisse Opfer nöthig machen; daß es übrigens einem guten Verwaltungssystem entgegen sey, wenn eine große Masse Güter außer dem Umlauf bleibt, daß eine Municipal-Verwaltung auf die Benutzung ihrer Güter nicht jene Achtsamkeit verwenden kann, die ein Eigenthümer darauf verwendet; daß dem zufolge der Anbau des Landes minder vollkommen, sein Ertrag weniger ergiebig, die Verwaltung mit mehr Schwierigkeiten, und oft auch mit mehr Kosten verbunden ist; der Redner setzt hinzu, daß die den Gemeinden zugewiesenen Einkünften übrigens mit jenen in Verhältnis stehen, die sie für das Jahr 1813 genossen hätten; er ist also der Meinung, daß diese Maßregel den Vortheil des Staates und jenen der Gemeinden gleich befördere.

Nach dem Gesetzesvorschlag werden die der Tilgungskasse überlassenen Güter vor den Departements-Präfekten zum Verkauf ausgesetzt. Der H. Baron Lezurier bemerkt, daß man vielleicht gewünscht hätte, daß sie vor den Präfekturs-Konseils verkauft würden; allein das öffentliche Interesse hätte, in diesen Umständen, vielleicht oft dem Privatinteresse geopfert werden können; was bey der dormaligen Verfügung nicht statt haben wird.

Der 7. Artikel des Entwurfs giebt zur Disposition des Finanz-Ministers einen Kredit von einer Million Einkünfte, um alles zu zahlen, was für die Ausübung von 1809 und die vorhergehenden bis und mit Einschluß des Jahres . . . erforderlich ist. Der Redner legte einige Einwürfe in Hinsicht dieser neuen Erschaffung von Einkünften auf das große Buch der öffentlichen Schuld vor; aber er erklärt, daß in Betrachtung der weisen Voricht der Regierung, der unvorgesehenen zum Ruhme des Reichs, und die Sorge für die National-Sicherheit nöthwendig gewordenen Opfer, diese großen Interessen alle Rücksichten haben überwiegen müssen, wegen welchen die Kommission hätte anstehen können, dieser Verfügung des Entwurfs beyzutreten.

Durch den 13. Artikel werden die Rechte, deren Einhebung der Regie der vereinigten Rechte, anvertraut ist, nach den bestehenden Tariffen forthin eingehoben werden. Der Redner äußerte, bey Erörterung dieses Artikels, den Wunsch, die Regierung möchte in ihrer Weisheit, Maßregeln ergreifen, um zu verhindern, daß die Steuerpflichtigen durch die Einhebungsart einiger Rechte nicht beschädigt werden. Die Kommission war der Meinung, man müßte dieses der väterlichen Sorgfalt des Souverains anheimstellen.

Der 14. und letzte Artikel des Entwurfs bezieht sich auf den Kataster. Er setzt fest, daß in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. September 1807, die Masse der Kontingente der Katastrirten Kantone des nämlichen Departements, von 1814 angefangen, pro rata ihrer gesammten katastermäßigen Siebigkeit unter sie repartirt werde. Der Redner zeigte den Vortheil, den diese Maßregel hervorbringen muß, indem sie einmahl eine Festigkeit in die Repartition der Steuern, und die Entfernung aller Willkühr in der Bestreuerung selbst, bringen wird.

Der H. Baron Lezurier de la Martel endete seinen Bericht, der von der Versammlung mit großer Theilnahme angehört wurde, mit der Erklärung, daß, nachdem er mit Aufmerksamkeit alle Verfügungen des Finanzvorschlags für 1813 untersucht hatte die Kommission ihn einstimmig angenommen hätte, und ihn nun dem gesetzgebenden Körper zur Sanktion vorlege.

Man gieng zur Stimmenggebung, und der Entwurf ward mit einer Mehrheit von 304 weissen Kugeln gegen 25 schwarze dekretirt.

Die Sitzung ist aufgehoben und auf Montag vertagt, zur Erörterung eines Gesetzesvorschlags in Bezug einiger Auswechslungen.

Paris den 23 März.

Heute den 23. März, haben S. M. der Kaiser und Königin, auf seinem Thron, umgeben von den Prinzen Groß-Dignitären, den Ministern, den Groß-Offizieren des Reichs, den Groß-Adlern, den Offizieren seines Hauses, den Gliedern des Senats, und des Staatsraths, eine Deputation, des gesetzgebenden Körpers empfangen.

Diese Deputation wurde von einem Ceremonien-Meister und einem Gehilfen zur Audienz geführt, von S. Excellenz dem Grand-Maitre eingeführt, und Sr. M. durch S. F. H. dem Fürsten von Benevent, Vice-Groß-Wähler vorgestellt.

S. Excellenz der H. Graf Montesquieu, Präsident des gesetzgebenden Körpers überreichte Sr. M. folgende Adresse:

„Sire

„Ihre getreuen Unterthanen, die Deputirten der Departemente im gesetzgebenden Körper haben uns beauftragt, die neue Huldigung ihrer Dankbarkeit und ihrer Treue am Fuße des Thrones niederzulegen.

„Während große politische Interessen E. M. von ihren Staaten entfernt hielten, waren Sie ihren Gedanken immer gegenwärtig; sie vereinigten sich mit ihren Wünschen

in jenen edlen Arbeiten, deren Ehre und Gefahren ihre Kinder theilten. Heute, wie damals, stimmen unsere Herzen mit dem Ihrigen überein, und man möchte sagen, daß unsere Triumphe nur deswegen verschoben worden sind, um die Kraft ihres Charakters, den Umfang unserer Hilfsquellen, und unser Vertrauen auf E. M. besser zu erkennen zu geben.

„Ja, Eure, die unterschiedlichen Völker dieses weitschichtigen Reiches, vor kurzem getheilt durch Sitten und Interessen, ist durch die Ehre und Treue vereinigt, wetteifern nur allein an Eifer und Ergebenheit gegen E. M. Zurückweisend selbst den Gedanken eines Friedens, der die National-Ehre bestücken könnte, werden ihnen keine Opfer was kosten, um die Integrität ihres Territoriums, jenes ihrer Allirten, ihr Abergewicht, das Sie ihnen verschafft haben, zu handhaben, und einen rühmlichen Frieden zu erhalten, den einzigen, der der Franzosen und Eurer Majestät würdig ist.

„Der gesetzgebende Körper ist glücklich und stolz, der Dolmetsch einer großmüthigen Nation zu seyn, die Ihnen immer ohne Gränzen Beistand leisten wird, weil auch ihre Dankbarkeit ohne Gränzen ist, die ihm alles das einflößt, was E. M. für sein Glück beschließt und ausführt.

„In der That, diese großen Fortschritte des Ackerbaues und der Künste, jene unermesslichen Arbeiten, die dem Kommerz neue Straßen öffnen, und unsere Städte mit prächtigen Denkmälern erfüllen, die Erschaffung einer gebildeten und zahlreichen Marine, die Handhabung jenes Finanzsystems, bis auf unsere Tage, ohne Beispiel, und würdig den kommenden Jahrhunderten zum Muster dienen, sind eben so viele Wohlthaten E. M. gegen ihre Völker.

Wir werden unseren Provinzen alle diese Wunder schildern, welche in der Mitte der größten Kriegsbeschäftigungen ausgeführt worden sind; wir werden ihnen sagen, daß die Bedürfnisse des Schazes und der Armee gesichert sind ohne daß ihnen eine neue Last auferlegt werde. Ruhig für die Gegenwart, fürchten wir für die Zukunft nicht mehr jene skändlichen Minderjährigkeiten, wo die Theilung der Gewalt, und die Ungewißheit ihrer Rechte, die Furcht der bürgerlichen Unruhen wie zu bestimmten Zeiten, herbeiführten. Die Ordnung der Regierung ist festgesetzt, wie jene der Erbfolge, und das Herz einer Mutter wird der treue Wächter ihres Kindes seyn, und dieser großen Familie, davon die Monarchie allezeit das Sinnbild ist.

Also befestigt und verbessert sich jene unsern Thron so theure, beschützende Regierung und mit ihr die großmüthigen Gefühle, die davon den Glanz ausmachen. Also bereiten sich die Tage des Friedens in jenen Arbeiten vor, die dessen Genuß am besten sichern können, und in den Bemühungen, die ihn befehlen müssen. Möge diese glückliche Uebereinstimmung des Fürsten und der Unterthanen sich auf immer verewigen. Die imposanteste Stärke dieses Reichs, und das glücklichste Band der Gewalt und des Gehorsams werden; möge der gesetzgebende Körper den Ruhm erlangen davon das merkwürdigste Beispiel zu geben.“

Se. Maj. haben geantwortet:

„Herr Präsident und meine Herren Deputirten:

„Der Gesetzgebende Körper hat mir während dieser kurzen, aber wichtigen Sitzung Beweise seiner Treue und Liebe gegeben. Ich bin davon gerührt.“

„Die Franzosen haben gänzlich die Meinung gerechtfertigt, die ich immer von ihnen hatte.“

„Berufen von der Vorsehung und dem Willen der Nation dieses Reich zu begründen, hielt ich immer einen stufenweisen, gleichförmigen, dem Geiste der Begebenheiten und dem Interesse meiner Völker entsprechenden Gang. In wenig Jahren wird dieses große Werk geendet, und alles, was besteht, vollkommen befestiget seyn.“

„Alle meine Absichten, alle meine Unternehmungen hatten nur einen Zweck: Die Wohlthat des Reichs, das ich auf immer den Gesetzen Englands entziehen will.“

„Die Geschichte, welche die Nationen richtet, wie sie die Menschen richtet, wird bemerken, mit welcher Ruhe, mit welcher Einfachheit, und mit welcher Schnelligkeit der große Verlust ersetzt worden ist; man kann urtheilen, welcher Anstrengungen die Franzosen fähig wären wenn die Frage wäre, ihr Territorium oder die Unabhängigkeit meiner Krone zu vertheidigen.“

„Unsere Feinde haben dem König von Dänemark zum Ersatz für Norwegen, unsere Departemente der Elbe und Weser angeboten. In Folge dieses Projekts, haben sie in diesen Gegenden geheime Unternehmungen angezettelt.“

„Dänemark hat diese nachskellerischen Anträge verworfen, deren Resultat war, es seiner Provinzen zu berauben, um ihm zum Ersatz einen ewigen Krieg mit uns zuziehen.“

„Ich werde alsbald gehen, mich an die Spitze meiner Truppen zu stellen, und die betrüglichen Versprechungen unserer Feinde zu Schanden zu machen. In keiner Unterhandlung ist, und wird die Integrität des Reichs zur Frage kommen.“

„Sobald die Sorgen des Kriegs uns einen Augenblick Muffe lassen werden, werden wir Sie in diese Hauptstadt zurückrufen, so wie die Notablen unseres Reichs, um der Krönung der Kaiserin unserer geliebten Gemahlinn, und des Erbprinzen des Königs von Rom, unsers geliebten Sohns beizuwohnen.“

„Der Gedanke an diese große, zugleich religiöse und politische Feierlichkeit bewegt mein Herz. Ich werde deren Zeitpunkt beschleunigen, um den Wunsch von Frankreich zu befriedigen.“

Nach diesem Empfang, war Madienz in den großen Appartements.

Sitzung vom 25. März.

Es wird von einem Mitgliede der Versammlung gemeldet, daß H. Sogal Toulgouet, Deputirter von Morbihan im Gesetzgebenden Körper, am vorigen Tage gestorben sey.

Der Gesetzgebende Körper beschließt eine Sendung an den Senat, um denselben von dem Absterben des H. Sogal Toulgouet in Kenntniß zu setzen.

Der H. Präsident macht bekannt, daß die von den Gesetzgebenden Körper mit einer Adresse an S. M. den Kaiser und König abgeschickte Deputation, am Dienstag unter den gewöhnlichen Ehrenbezeugungen im Pallaste der Tuilerien sey vorgelassen worden.

Die Adresse sowohl als die Antwort des Kaisers wurden hierauf verlesen.

Der gesetzgebende Körper verordnet den Druck derselben zu 6 Exemplarien für jedes Mitglied.

Um 1 Uhr Nachmittag wurden die HH. Staatsräthe, die Grafen Regnaud de Saint-Jean d'Angely, Staatsminister, Bartholuni und Appellius eingeführt, welche von S. M. an

den gesetzgebenden Körper gesendet worden, um allda in seinem Namen zu reden.

Der H. Graf Regnaud de Saint-Jean-d'Angely ließ ein Dekret verlesen, wodurch S. M. die Schließung der Sitzung des gesetzgebenden Körpers auf den 25. März festgesetzt hat.

Herr Präsident. Meine Herren Redner des Staatsraths. So oft auf den Ruf des Souverains die Deputirten der sämtlichen Departemente des Reichs sich in dieser Saale versammeln, so bringen sie das Verlangen mit hieher, das Zutrauen zu rechtfertigen, mit dem sie ihre Mitbürger beehrt haben; ihre Unabhängigkeit an Fürst und Vaterland an den Tag zu legen, den Bedürfnissen des Staats mit einer weisen Auswahl zu steuern, welche weder jene der Nation angebohrne Großmuth noch jenes, so wohl verdiente Vertrauen der Regierung ausschließt.

Ihre wichtigen Arbeiten, meine Herren, können nicht besser geschätzt werden, als durch diese imponirende Vereinigung der Eigenthümer, welche alle in öffentlichen Ämtern ergraut, ihnen den Tribut ihrer Kenntnisse zollen, sich an ihren Licht zu erleuchten kommen, dasselbe in dem Reich verbreiten, und auf diese Art die nützlichsten Mittler zwischen der Regierung und dem Volke sind. Dies ist in der That, meine Herren, die beständige Beschäftigung des gesetzgebenden Körpers, die Wohlthaten der Regierung aufzusuchen, und das Verdienst davon auszubreiten; er beschränkt seine Verrichtung nicht auf die augenblickliche Sitzungen; vereinigt ist er das Bessere der Tugend; getrennt ist er davon noch das Muster. Wenn seine ehrenvollste Bestimmung ist, die Huldigung der Völker vor die Souverains zu bringen, so ist eine andere seinem Herzen eben so theuer, diese, die Dankbarkeit zu rechtfertigen, sie allgemeiner, und einsichtiger zu machen, seine Privat-Gefühle zum öffentlichen Gefühl zu wandeln, und der Regierung den eines großen Fürsten würdigsten Dank zu versichern, jenen, seine Großmuth überall anerkannt, und seine Wohlthaten überall gefühlt zu sehen.

Sind wir auch, während die Gesetzworschläge, die unsere Gesetzgebung vervollkommen sollen, ihrem Nachdenken unterlegt werden, weniger mit diesen großen Interessen beschäftigt, so wird doch die zu Ende gehende Sitzung dem gesetzgebenden Körper große und kostbare Andenken zurücklassen. Wir haben der Privat-Betriebsamkeit Güter zurückgestellt, welche in der Sorglosigkeit des allgemeinen Interesse schwacheten. Wir haben gedacht, daß, wenn die Ordnung und Polizey konnten im gemeinsamen Besitz stehen, die Rechte des Eigenthums keine Theilung gestatteten, und daß das, was allen gehört, dem einzelnen gleichgültig ist. Dieses Gesetz, das dem Staate einen neuen Reichthum giebt, ohne jenen der Gemeinden zu vermindern, war eine nützliche Unterstützung für unsere Finanzen, und sie ist die einzige, die sie von uns forderten. Da sie aber in Umständen gefordert ward, wo die Ehre uns alle Opfer auferlegte, so handelten wir dabei mit dem ganzen Eifer der Großmuth; aber das französische Volk wollte uns zuvorkommen. Ein Augenblick hat hingereicht, um unsern Verlust zu ersetzen; und hier in diesem Umfange wurden die unbekanntenen Mittel so vieler Thätigkeit und Macht entwickelt.

Sie werden auf immer in unsern Herzen eingegraben bleiben, jene Worte voll Größe und Güte, welche S. M. uns von der Höhe seines Thrones vernehmen ließ. Die Geschichte wird sie der Nachwelt überliefern, als erste Belohnung der Nation und des gesetzgebenden Körpers; sie legen uns große Pflichten auf, die wir erfüllen müssen.

Unsere Wünsche rufen jene erhabene Ceremonie herbei, die auf immer unter uns die beschützenden Rechte der Erblichkeit heiligen muß; wir werden zum voraus die Krone des größten Monarchen, und des zärtlichsten Vaters auf dieses König-Kind und auf seine tugendhafte Mutter setzen sehen, als ein Unterpfand unserer Sicherheit, und um ihm selbst das Glück fählen zu lassen, den Ruhm seiner Regierung, seiner Dynastie, und die Ruhe seiner Völker sicher zu stellen.

Der Druck der Rede des H. Regnaud de Saint-Jean, d'Angely, und der Antwort des Präsidenten wird beschlossen, und die Vertheilung beyder zu 6 Exemplaren.

Der Gesetzgebende Körper erklärt, daß in Folge kaiserl. Dekrets, das ihm eben zugestellt ward, die in Kraft der Dekrete vom 13. Jänner und 4. Februar eröffnete Sitzung geendet sey.

Diese Erklärung wird durch Sendungen an S. M. und den Erhaltungsrath mitgetheilt werden.

Ein Sekretair liest den Verbal-Protokoll der Sitzung des Tages.

Nachdem die Redaktion davon gebilliget war, hebt der Herr Präsident die Sitzung auf.

Paris den 24. März.

Kriegs- Ministerium.

Armee von Portugal.

Auszug eines Schreibens des General Graf Reille, Kommandanten der Armee von Portugal, an Sr. Erzcellenz den Kriegsminister.

Valladolid den 9. März 1813.

Monseigneur.

Ich habe die Ehre E. E. zu berichten, daß der Eskadrons Chef Mathis, Kommandant des 25. Dragoner-Regiments, auch die Bande von Marquinez, in der Nacht des 3 zum 4 überfallen und in dieser neuen Unternehmung eben so glücklich wie in jener von Valdeiras war. Da er erfuhr, daß 400 Pferde zu Melgar de Mago wären, ließ er um Mitternacht sein Regiment aufziehen, nahm noch 300 Mann vom 47, unter dem Bataillons-Chef Dulsau, und um 2 Uhr morgens sprengte er in Galop in die Stadt Melgar. Der Feind suchte sich zu vertheidigen; da aber das Detachement des 47 herbeylegte, so ward alles getödtet oder gefangen; 142 Pferde, und 74 Mann, worunter 4 Offizier, fielen in unsere Hände. Die Gassen von Melgar waren mit Todten, und Pferden besät.

Die Bande des Rogo hielt sich seit einiger Zeit in der Gegend Mayorga. Der Eskadrons-Chef Mathis brach aus dieser Gegend den 5. Abends auf, erreichte sie in der Nacht zu Villaverde, und verfolgte sie bis Castrosuete. Rogo außer Stande sich gegen die braven Dragoner des 25. zu wehren, entkam, indem er über die Esia schwamm. 8 Mann und 39 Pferde wurden gefangen; 30 Brigands getödtet, und viele ertranken.

Bei Melgar wurden nur 2 Mann vom 25. leicht blessirt, und 4 Pferde getödtet; bei Castrosuete aber litt es gar keinen Verlußt.

E. E. werden aus meinen Berichten erschen, daß der Eska-

drons - Chef Mathis seit 1. Jänner 4 Renkontre mit den Brigands gehabt habe, in welchen diese 550 Pferde, 150 Mann an gefangenen, und eben so viele an Todten verloren haben. Der Bataillonschef Dulau, vom 47, und der Kapitain Casford, Kommandant der Eliten Kompagnie des 25. Dragoner, haben den Eskadrons Chef Mathis aufs beste unterstützt.

Ich bitte E. E. diesen Offizier der Gnade S. M. zu empfehlen.

Unterz. Graf Reille.

Illyrische Provinzen.

Laiabach den 7. April.

Die Verfügungen des Dekrets Sr. Maj. vom 3. August 1811. in Hinsicht der Bemessung der Radfelgen, und der Ladungsschwere der Fuhrmannswägen, im Innern des Reichs, sind im Königreich Italien seit Anfang 1812. in Vollzug gesetzt worden.

Die Illyrischen Fuhrleute, welche die Levantiner Baumwolle verfäulen, haben für sich um Nachsicht auf einige Monate wegen Vollziehung dieser Verfügungen gebethen, bis sie sich nämlich darnach würden eingerichtet haben, und der Prinz Vice - König haben auch ihnen dieselbe zu ertheilen geruhet.

All. in Sr. Erz. der Minister der Manufakturen und des Handels macht nun dem Hrn. General - Intendanten zu wissen, daß diese Ausnahme in Folge der Befehle Sr. Kais. Hoheit auszuüben habe, und daß die Illyrischen Fuhrleute nach Verlauf von drey Monaten nicht mehr in das Königreich Italien werden eingelassen werden, wenn sie sich nicht nach den allgemeinen Vorschriften über die Fuhrmannswägen werden gerichtet haben.

Man beeile sich, diese Verfügungen zur Kenntniß des Handelsstandes zu bringen, damit sich die Speditours und die Fuhrleute darnach zu richten wissen.

Beschluß des Dekrets des General - Spuverneurs wegen Verfertigung des Pulvers.

77. Art. Sie werden das Pulver, das ist, zu Laiabach, gegen Bons des Kasser Magazinsverwalter abgeben, der den Betrag davon empfangen wird.

Zu Willach, gegen Bons des Unterlegers, der ebenfalls den Geldbetrag davon empfangen, und monatlich an den Administrations - Kasser abführen wird.

Die Garden der Artillerie zu Laiabach und Willach werden monatlich einen Vorraths - Ausweis an den Administrations - Kasser einreichen.

78. Art. Es wird noch ein Magazinsverwalter subdelegirt werden; die Zahl und der Ort der Pulververkäufer wird auf den Vorschlag des Kommissair en Chef von dem General - Intendanten bestimmt werden.

79. Art. Der Kommissair en Chef wird mit Genehmigung des General - Intendanten die Zahl der zu Pulververschleiß gestellten Personen nach den Umständen und Lokal - Bedürfnissen vermehren und vermindern können.

80. Art. Zu Magazins - Verwaltern und Pulververschleißern werden angehörende Einwohner genommen werden, welche den klein Eisenwaaren und Gewürzhandel haben.

81. Art. Die vordem gewesenen Pulververkäufer und Magazinsverwalter werden vorzugsweise wieder angestellt

werden, wenn sie ihr voriges Dekret und das durch den 90. Art. erforderliche Zertifikat beygebracht haben.

82. Art. Die Magazinsverwalter werden sich aus den Pulver - Niederlagen, und die Kleinverkäufer bey den untergelegten Magazinsverwaltern verlegen.

83. Art. Die Magazinsverwalter werden einen Gehalt genießen, der aus dem von dem Verkauf des feinen Pulvers ihnen zu guten kommenden Nachlaß entspringt, das sie aus den öffentlichen Magazinen empfangen.

84. Art. Dieser Nachlaß wird in Verhältnis der von der Ortsobrigkeit bescheinigten Entfernung bestimmt werden; wie folgt:

Bey einer Entfernung von 39 Kilometer (zehn gemeine französische Meilen) 20 Centim vom Kilogram (von 39 bis 58 Kilometer (von zehn und darüber bis auf 15 Meilen) 30 Centim vom Kilogram

von 58 bis 79 Kilometer (von 15 Meilen und darüber bis zwanzig) 40 Centim detto.

Von 79 Kilometer fünf und zwanzig Meilen) bis auf was immer für eine Entfernung, 50 Centim vom Kilogram.

85. Art. Die Magazins Verwalter, die Beweise von ihrem Eifer für den Dienst geben, indem sie die Kleinverkäufer in ihrem Bezirke einrichten, über den Schleichhandel fremden Pulvers wachen, und besonders indem sie die Errichtung, der Salpeterhütten und Salpetersiedereien befördern, werden zu den etwa nach zu errichtenden Stellen der Unterleger befördert werden, und die damit verbundenen Vortheile genießen.

86. Art. Die Kleinverkäufer, die in was immer für einem Dienstzweck einen besondern Nutzen geschafft haben, können zu Magazins - Verwalter ernannt werden.

87. Art. Die für den Verkauf des Kais. Pulvers aufgestellten Beamten werden an ihre Magazine folgende Aufschrift von außen anbringen:

Gesetzlicher Verkauf des Kais. Pulvers.

Im Magazine selbst aber werden sie den gesetzlichen Tarif des Pulvers anhängen.

XI. Titel.

Von dem Verkauf und der Vertheilung des kaiserlichen Pulvers.

88. Art. Die Regierung allein hat das Recht, das Pulver zu verkaufen und auszugeben. Niemand kann sich dieses Verkaufs ohne besondere von der General Pulver und Salpeter Administration durch den Kommissair en Chef ertheilte Erlaubniß, und ein gesiegeltes und von dem nämlichen Kommissair unterschriebenes Büchlein, anmassen.

89. Art. Demzufolge wird von dem Datum der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung an, der Verkauf des Pulvers und Salpeters auf Rechnung der Regierung theils aus den Hauptmagazinen der General Pulver - Administration, theils durch die Unterleger, Magazins - Verwalter und die mit den durch den vorigen Artikel vorgeschriebenen Erlaubnißscheinen versehenen Kleinverkäufer betrieben werden.

90. Art. Niemand kann als Pulververkäufer angenommen werden, der sich nicht bey dem Kommissair en Chef über seine Moralität mit einem Zeugniß des Mairs seines Bezirks, das von dem Provinz Intendanten oder Subdelegue vidirt ist, ausgewiesen hat.

Diese Zeugnisse werden nur auf vollkommne Kenntniß

der Rechtschaffenheit der Person, und mit dem ausdrücklichen Befehl, zur Erhaltung eines Pulververkaufs, erteilt werden.

91. Art. Die Patente der Magazins-Verwalter werden von dem Subdelegue des Bezirkes, wo sie bestehen, vidirt werden.

Die Patente der Verkäufer werden von den Mairen der Gemeinden, wo sie wohnen, vidirt werden.

92. Art. Die von dem Kommissair en Chef erteilten Patente werden zugleich die Polizey-Vorschriften über den Pulver-Verkauf enthalten. Die Magazins-Verwalter und Klein-Verkäufer werden sich strenge daran halten, unter der Strafe ihres Patents verlustig und untersucht zu werden.

Jeder über den Pulververkauf gestellte Beamte ist von dem Gesetze herufen, über die Fabrikation, Einführung und heimlichen Verkauf fremden Pulvers zu wachen.

93. Art. Alle vorher erteilten Patente sind vom 1. Jänner 1813. angefangen nichtig und ohne Wirkung.

94. Art. Die über den Verkauf gestellten Beamten können nicht über den unten bestimmten Preis, unter Strafe der Revokation ihrer Erlaubniß, und 100 Fr. in Geld, verkaufen

95. Art. Wenn ein Verkäufer oder was immer für ein über den Verkauf gestellter Beamter überwiesen wird, einen andern Verlag zu haben, oder ein anders Pulver zu verkaufen, als was er in den Staatsmagazinen gefaßt hat, wird er, außer der Wiederrufung seines Patents, mit der Konfiskation der verbotenen Waaren und 1000 Fr. in Geld bestraft werden.

96. Art. Wer immer Pulver verkauft, ohne nach dem 88. Art. dazu beauftragt zu seyn, wird einer Strafe von 500 Fr. und derjenige, der mehr als 5 Kilogram Pulver bei sich bewahrt, einer Strafe von 100 Fr. unterliegen. In einem wie in dem andern Falle wird das Pulver confiscirt werden.

97. Art. Aller Verkauf des Munitions-Pulvers ist verboten. Jeder, bey dem man Munitions-Pulver in was immer für einem Betrag findet, wird nach den 72 und 73 Artikeln gerichtlich angezeigt und als ein unbefugter Fabrikant von Munitions-Pulver verfolgt, und außerdem mit 3000 Fr. b. straft, außer er beweist, er habe es von einem domicilirten und patentirten Verkäufer gekauft, oder er liefert den Verkäufer in die Hände der Gerichte. Von dieser Verfügung sind angenommen die Armateurs und Korsaren, welche fortwährend auf die von den Marine Kommissairen zertifizirten Ausweise ihrer Armirung, in Verhältnis ihrer Feuergewehr, werden versehen werden.

98. Es ist jedem Arbeiter und Employe in den Pulvermühlen unter Strafe der Absetzung, und Verhaftung nach den Gesetzen, verboten, irgend ein Pulver zu verkaufen oder zu vertauschen.

Die in den Salpeter Raffinerien und Siedereien gebrauchten Arbeiten, welche die Fabriksprodukte unterschlagen, erleiden die nämlichen Strafen, wie die Arbeiter in den Pulvermühlen in ähnlichem Falle.

Allgemeine Verfügungen.

99. Art. Das in kaiserlichen Fabriken gefertigte, und von der Regierung verkaufte Pulver ist das einzige Pulver, dessen Gebrauch und Verwendung durch das Gesetz erlaubt ist.

100. Art. Das einzige von der Regierung verkäufliche Pulver ist das Jagdpulver, und das Sprengpulver, das bei den Straßenarbeiten und in den Bergwerken gebraucht wird.

101. Art. Es ist Jedermann verboten, fremdes Pulver einzuführen, bey Strafe der Konfiskation des Pulvers, der Wagen und Fuhren, die damit beladen waren, und 6 Fr. in Geld für jedes Kilogram Pulver.

Wenn die heimliche Einführung zu Meer geschehen ist, so wird, außer der Konfiskation des Pulvers, die Geldstrafe doppelt seyn.

102. Art. Der Preis der von der Pulver und Saliter Administration zu verkaufenden Artikel ist folgendermassen festgesetzt:

Spreng = Pulver.

Für die Eigenthümer der Bergwerke und Kleinverkäufer	1 Fr. 82 Cent.
Für die Privaten	2 — —

Jagd = Pulver.

Für die Kleinverkäufer	4 Fr.
Für die Privaten	4 — 30 C.
Superfeines	5 — —

Kriegs = Pulver.

Für die Armateurs und Korsaren	2 Fr. 30 C.
Für die patentirten Feuerwerker mittelst Zertifikat der Obrigkeit	2 — 50 —

103. Art. Die Schiffskapitains, wo sie immer herkommen, sind bey ihrer Ankunft in einem Seehaven verbunden, binnen 24 Stunden im Bureau der Douanen, oder in dess n Abgang dem Marine Kommissair eine Deklaration über ihr am Bord habendes Pulver zu machen, und es den folgenden Tag, bey 500 Fr. Strafe, in die kais. Magazine zu deponiren.

Dieses Pulver wird ihnen bey ihrer Abfahrt aus dem besagten Haven wieder zurückgestellt werden.

104. Art. Das durch die Schiffe und andere Fahrzeuge dem Feinde abgenommene Pulver wird bey ihrer Ankunft in einem Haven des Reichs in die Magazine der Marine deponirt werden, wenn dieses Pulver für diesen Dienst verwendbar ist.

Wenn aber das Präsen Pulver nach vorhergegangener Untersuchung für den Marine Dienst nicht brauchbar ist, so wird es in die Magazine der General-Pulver-Administration gebracht werden, die es der betreffenden Behörde in Verhältnis des darin enthaltenen Salpeters, und nach dem, den Salpetersiedern bewilligten, Preis bezahlen wird.

XII. Titel.

Von der Transportirung des Pulvers.

105. Art. Der Transportirung des Pulvers, Salpeters und anderer aus den Fabriken und Magazinen der Pulver-Regie gezogenen Munitions-Artikel, oder die aus besagten Magazinen zur Approvisirung der Haven, festen Plätze, Bergwerke, und zum Handel im ganzen Umfang der Illyrischen Provinzen abgegeben werden, soll keine Zögerung oder was immer für Hinderniß in den Weg gelegt werden.

106. Art. Alle diese Artikel werden mit einem von dem Kommissair en Chef, den S. E. der Kriegsm. nister zur Organisirung der Pulver Regie in Illyrien beauftragt haben, ausgestellten Paß in guter Form begleitet seyn. Die Bestimmung besagter Artikel wird noch überdieß durch Frachtbriefe angegeben werden.

107. Art. Pässe, und Frachtbriefe werden den Ort der Aufgabe, den Betrag der Ladung und die Bestimmung des Pulvers enthalten. Sie werden von der Municipalität des

Orts der Aufgabe vidirt werden. Diese nämliche Expeditionsbriefe werden auch den Maires der Städte, durch welche der Weg geht, vorgezeigt, um von ihnen vidirt zu werden.

108. Art. Es ist den Civil- und Militärbehörden und den Mauthbeamten ausdrücklich aufgegeben, genannte Fuhrren frey passiren zu lassen, für ihre Sicherheit zu wachen, sie durch Gendarmen, oder wenn es Noth thut, selbst von der National-Garde begleiten zu lassen; endlich dem Kommissair en Chef oder seinen Beamten das angehaltene Pulver zuzustellen oder an seinen Bestimmungsort zu befördern.

109. Art. Der Kommissair en Chef wird den Salpeter Potasche, Schwefel, und andere zur Verfertigung des Pulvers nöthigen Artikel in die illyrischen Magazine, soviel immer die Bedürfnisse davon erheischen, schaffen und von einem Magazin ins andere übertragen können, ohne angehalten oder einer Mauthgebühr oder Ultroy unterworfen zu werden; nur muß der Fuhrmann dieser Artikel seinen von dem Kommissair ausgestellten Paß vorweisen.

110. Art. Jeder Reisende oder Fuhrmann, der mehr als 5 Kilogram Pulver mit sich führt, ohne sich über dessen Bestimmung mit einem Paß der betreffenden Behörde ausweisen zu können, der mit der Visa des Intendanten, Subdelegue oder Mairs von dem Ort der Aufgabe versehen ist, wird angehalten, und, außer der Konfiskation des Pulvers, der Pferde und Wagens, mit 20 Fr. von jedem Kilogram gestraft.

Hat aber der Fuhrmann keine Wissenschaft von seiner Ladung, so hat er den Regress gegen den Befrachter, der ihn betrogen hat, und also inschädigen muß.

111. Art. In einer Entfernung von 2 Meilen von der Gränze sind die Privaten allem dem unterworfen, was die Gesetze für den Verkehr inner diesem Bezirke vorgeschrieben haben.

112. Art. Das Büchlein der Kleinverkäufer, in welchem der Betrag des jedesmahl aus den Staats-Magazinen gefasteten Pulvers eingetragen ist, gilt statt des Passes für besagtes Pulver aus dem Magazin, wo es behoben worden ist, bis an den Ort des Verkaufes.

113. Art. Jeder Einwohner der Illyrischen Provinzen, der bey der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung was immer für eine Quantität Pulver und wo immer her, in Händen hat, wird in Monatsfrist bei dem Maire seiner Gemeinde die Deklaration darüber machen.

114. Art. Die Maire werden sich von der Wirklichkeit der deklarierten Quantität überzeugen, und Maasregeln nehmen, daß dieß Pulver nicht unterschlagen werde; sie werden darauf die Muster und Anzeige davon an die Provinz-Intendanten oder Subdelegue schicken, die sie wieder durch den General-Intendanten an den Kommissair en Chef zu Laibach übermachen werden.

115. Art. Der Kommissair en Chef wird dieses Pulver in die kais. Magazine eingehen machen, und dem Eigenthümer bezahlen.

116. Art. Die Mairs können Leuten von bekannter Rechtschaffenheit die Erlaubniß erteilen, das deklarierte Pulver zu ihrem Gebrauch zu behalten.

Diese Erlaubniß wird jedoch nur persönlich seyn, und kann nicht übertragen werden. Dieses solchergestalt erlaubte Pulver kann wie das kais. Pulver gebraucht werden. Der Betrag des erlaubten Pulvers kann nicht 5 Kilogram übersteigen.

117. Art. Die Mairs werden über die erhaltenen Erlaub-

nisse einen genauen und namentlichen Ausweis entwerfen, und diesen nach dem vorübergehenden Art. weiter geben.

118. Art. Die Mairs werden ein Verzeichniß der in ihrer Gemeinde bestehenden Bergwerke machen. Sie werden darinnen die Art des Bergwerks, den Namen des Eigenthümers, und die beikäufige Quantität des in jedem verbrauchten Pulvers angeben.

119. Das von den Eigenthümern oder Verwesern der Bergwerke deklarierte Sprengpulver wird ihnen beibehalten, wenn dasselbe den wirklichen Bedarf von drey Monaten nicht übersteigt, und die Eigenthümer darthun, es in den Magazinen der Administration erkauft zu haben.

120. Art. Nach der durch den 113. Artikel bewilligten Zeitfrist, wird jedes nicht deklarierte Pulver weggenommen und als verbottenes Pulver konfiszirt werden.

121. Art. Die durch die 96. und 110. Artikel gestattete Erlaubniß, Pulver bis auf einen Betrag von 5 Kilogram bewahren und übertragen zu können, erstreckt sich nur auf kaiserliches, von der Regierung verkaufte Pulver; jedes andere Pulver wird als von dem Gesetze verboten, ergriffen und konfiszirt werden, welches immer der Betrag davon ist, nebst den in besagten Artikel verhängten Geldstrafen.

122. Art. Das weggenommene Pulver und Salpeter werden in das nächstgelegene kais. Magazin dieser Artikel gebracht werden.

Der den Denunzianten und Ergreifern bewilligte Antheil von den Konfiskationen und Strafen, wird ihnen, als ein Recht darauf habend, bezahlt und ausgefolgt und von dem Kommissair en Chef zertifizirt werden.

123. Art. Die Repartition der Strafgeelder wegen Übertretung der Pulver und Salpeter-Gesetze wird von der Administration der Einregistrierung geschese, so wie es durch die Gesetze vorgeschrieben ist, nämlich:

Die Hälfte den Ergreifern mit Abzug des Nachlasses für den Receveur, und der Kosten, die er von dem in Strafe verfallenen in Ansehung des Ausstandes nicht hat einholen können; die Hälfte, der Gemeinde des Ortes, wo die Übertretung statt hatte, ein Drittel, den Civil-Spitälern des Hauptortes, das letzte Sechstel kommt in die Staatskaffe.

124. Art. Diese Art der Repartition ist nicht nur auf die Beamten des Pulver-Kommissariats anwendbar sondern auch auf die Polizey-Beamten, Gendarmen und selbst die Privaten, die einen Schleichweg entdeckt und die Wegnahme bewirkt haben; doch sind die Mairs und Adjunkten ausgenommen.

125. Art. Die Intendanten, Subdelegue, Mairs und Polizey-Beamten sind insbesondere beauftragt, über die Volkziehung der vorhergehenden Artikel zu wachen. Daher müssen diese Behörden auf das an sie gestellte Ansuchen das ihnen angegebene Haus visitiren lassen, wenn es die Umstände erfordern; diese Hausforschung wird nach den darüber bestehenden Gesetzen vorgenommen werden, und gegen die Übertreter wird eine gerichtliche Untersuchung angestrengt.

126. Art. Mittelft der obigen Verfügungen, sind alle provisorischen Verordnungen und Vorschriften oder alte Gebräuche vom Tage der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung aufgehoben, welche in die in diesen Provinzen

gebäuchlichen Sprachen übersezt, und in hinlänglicher Anzahl Exemplarien gedruckt werden wird, um den Mairen und Agenten der Administrationen mitgetheilt zu werden.

127. Art. Der General-Intendant ist mit der Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben im Gouvernements-Palast zu Triest den 15. Dezember 1812.

Unterzeichnet: Bertrand.

Durch S. E. den General-Gouverneur.

Der Auditeur Secretair des Gouvernements.

Unters. N. Heim.

Für gleichlautende Abschrift:

Unters. N. Heim.

Für gleichlautende Abschrift:

Der Reichsgraf, Requetenmeister,
General-Intendant.

Graf C h a b r o l.

(Zum ersten Male.)

Ein Gut aus freyer Hand zu verkaufen oder auf mehrere Jahre zu verpachten.

Drey und eine halbe Stunde von Klagenfurt und 1 1/2 Stunde von Wöllersdorf entfernt, an einer Kommerzial-Straße liegend, ist ein Gut gegen sehr billige Bedingungen täglich aus freyer Hand zu verkaufen, oder auf mehrere Jahre zu verpachten. Dasselbe besteht aus einer sehr schön arrondirten Mayerey, mehreren russikal Untertanen mit Kobath, Sinsgetraid, und einem Garben-Zehend, und empfiehlt sich sowohl durch seine angenehme Lage als auch durch ein bequemes Schloss- und sämmtlicher in besten Stand befindlicher Wirthschafts-Gebäude.

Nähere Auskunft giebt das Zeitungs-Komptoir.

(Zum dritten Male.)

Lizitations-Ankündigung.

In dem 3 Stunden von der Kreisstadt Marburg in Untersteyer liegenden Markt Leitschach wird am 20ten April d. J. im Orte selbst ein neugebautes, im oberen Stocke mit 6 ziemlich großen und eingerichteten Zimmern versehenes Haus sammt den dazu gehörigen Grundstücken, Wiesen, Weingärten, und verschiedenen dahin einschlagenden Nebengebäude im Wege der Versteigerung veräußert werden.

Es ist mit dem Hause eine gemischte Handlung und Branntweinbrennerey verbunden, wozu im Erdgeschoß die nöthigen Behältnisse, die aber auch in Wohnzimmer gar leicht verändert werden können, so wie unter dem Dache ein Getreidboden, angebracht sind. Auch fehlt es nicht an geräumigen Kellern für die Spekulation im Weinhandel, wozu jener Ort ganz vorzüglich geeignet ist. Das vorräthige Waarenlager kommt besonders abzulösen. Die sehr günstigen Zahlungsstermine, so wie alle übrigen Kaufbedingungen können bey mir Endesgefertigten durch Briefe, über Marburg oder Grätz an mich adressirt, eingehohlet werden.

Markt Leitschach in Untersteyer am 11. März 1813

(Zum dritten Mal.)

Lizitations-Nachricht.

Von Seite der Laybacher Civil-Spitals-Administration wird hiemit bekannt gemacht, daß auf den 16. April 1813. die Pachtversteigerung der im Neusäßler Distrikte liegenden dem Armen und Spital-Fonde gehörigen Herrschaft Landspreiß bestimmt worden sey.

Die Pachtlustigen werden hiemit eingeladen sich am obgenannten Tage früh Morgens um 9 Uhr am hiesigen Gemeinde-Hause einzufinden.

Die Bedingungen der Verpachtung sind in hiesiger Mairie Kanzley täglich einzusehen.

Der Maire Präsident der Spital-Administrations-Kommission.

unters. Rodelli.

(Zum dritten Mal.)

E d i c t.

Vom 3ten Jüdischen Jäger-Regiments Commando wird bekannt gemacht: Es erliegen bey demselben die nachbeschriebenen im Jahr 1810 auf der Straße, die von Karstadt nach Jengg führet, ohnweit dem Dorfe Zvechlay gefunden wordenen Sachen nämlich.

1. scharlachrother halbabgetrogener am Kragen und an den Armen mit silbernen Borten dressirter Frak.
- 1 derley deutsches Weinkleid.
- 1 Manquinenes deutsches Weinkleid.
- 1 alt brauchbarer dunkelbrauner Spenser.
- 1 wollenes gestreiftes Leibell.
- 2 alte Hemden.
- 2 alte Halsbüchel.
- 1 paar alte Schuhe.
- 1 alter Rathsfellener Tornister in welchem all Vorstehendes eben verwahrt war.

Da sich nun bisher kein Eigenthümer hiezu gemeldet hat, und ein solcher auch nicht anders in Erfahrung gebracht werden konnte, so wird hiemit der peremptorische Termin bis 16. des Monats Juny laufenden Jahrs 1813 festgesetzt, binnen welchem derjenige, der zu den vorbeschriebenen Sachen sein Eigenthum oder ein anderes dergleichen Recht zu erweisen vermag, sich bey diesem Regiments Commando darum zu melden und sein Recht zu erweisen haben werde, ansonst dieselben für caduc erklärt, veräußert und das dafür einzulösende Geld dem Landesfürst. Fisco auf andere drey Jahre in die Verwahrung gegeben, und auf derer etwaigen eben so fruchtlosen Verlauf ihm auch völlig ins Eigenthum werden zugesprochen werden.

Dognin am 13 Februar 1813.

Der Obristleutnant,
Unters. Tarkoil.

(Zum dritten Mal.)

N a c h r i c h t.

Mit kommenden Georgi, daß ist mit 24ten April 1813. wird ein, in Oberkrain, 3 Stund von Laibach, unfern der Klagenfurter-Landstraße gelegenes Gut mit denen dazu gehörigen Dominical-Meyergründen, Urbartal-Saam- und Jugend-Zehend-Gefällen auf 6 Jahre lang in Pacht ausgelassen: die Pachtliebhaber belieben sich rücksichtlich dieser Pachtvertheilung, Einsehung der Pachtbedingungen, und der weitem Einverständnissen bis zum 12ten künftigen Monats April 1813. zu Laibach in der deutschen Gasse sub Haus-Nr. 177, im ersten Stocke vorwärts, anzumelden.

(Zum ersten Mal.)

N a c h r i c h t.

Das in der Hauptstadt Laibach in der Kapuziner Vorstadt sub Nr. 58 ohne Schild liegende Haus sammt An- und Zugehör, dann der rückwärts bis an die Triesterstraße anliegende ganze große Garten; und die ehemals sogenannten Weiten hüllerischen, nun Borovizischen fünf Stadtwaldanteile, welche sämmtliche Realitäten in der Gemeinde Laibach, Kantons, und Distrikts gleichen Namens liegen, über deren Lage, Flächeninhalt, Natur des Bodens, und Nützung der im Audienssaale des Tribunals der ersten Instanz zu Laibach officirte Extrakt weitere Aufklärung giebt, sollen vermög eines gegen die Frau Eva Freyin v. Boroviz kais. k. k. österr. Obristleutenants-Wittwe zu Laibach in der Kapuziner-Vorstadt Nr. 58. wohnhaft auf Verlangen des Hrn. Anton Rudolph Großhändlers laut Patents Nr. 336. hier zu Laibach in der Herrngasse Nr. 213 wohnhaft, der Frau Franziska Bogou, gebornen Rudolph, und ihres Gemahls Herrn Joseph der Rechte Doctor, derzeit Präsidenten des ersten Instanzgerichts in Krain, beyde auch in der Herrngasse zu Laibach Nr. 213 wohnhaft, dann der Frau Maria Lepuschitz, gebornen Rudolph, und ihres Gemahls Hrn. Simon Lepuschitz Großhändlers laut Patents Nr. 76 beyde hier zu Laibach am neuen Markte Nr. 172 wohnhaft, als väterlich Lorenz Anton Rudolphischen Erben aller vermög gewählten Domizills auch wohnhaft zu Laibach in der Spitalgasse Nr. 269 bey dem betreibenden Anwalde Hrn. Andre Lomber laut Exploits vom neunzehnten gehdrig einregistriert zu Laibach am zwey und zwanzigsten März d. J. 1813 des Spezial-Bevollmächtigten Tribunals-Huiffier Joseph Samassa patentirt no Nr. 7, und zu Laibach am alten Markte Nr. 43 wohnhaft, gelegten Beschlages, gerichtlich versteigert werden.

Dieses Arrest-Exploits ist dem Hrn. Friedensrichter der Hauptstadt Laibach extra muros bey Abgang eines Greffier, und dem Hrn. Maire der Gemeinde Laibach abschriftlich mitgetheilt; auch ist der Beschlagnahme im Bureau des Hypotheken-Verwahrungsamtes zu Laibach den 24. März d. J. eingetragen, zugleich auch in dem Greffe des Civil-Tribunals erster Instanz zu Laibach am 27ten desselben Monates inscribirt. — Die erste Publikation des Verkaufs soll in der Audiens des obgedachten Gerichts am dritten Juni d. J. öffentlich geschehen.

Anwald der respectiven Invetranten ist wie gedacht Andre Lomber zu Laibach in der Spitalgasse Nr. 269 wohnhaft

Laibach am 2. April 1813.

Der Director des officiellen Telegraphen.

Rodier.

(Zum dritten Mal.)

N a c h r i c h t.

Auf der Herrschaft Orteneg in Unterkrain 6 Stund von Laibach entfernt wird ein Schloßgeislicher mit einem jährlichen Gehalt von fünfzig Gulden, freyer Kost, Bekleidung, und Quartier gesucht, die mehrere Auskünfte ersährt man im Zeitungs-Comptoir.

(Zum ersten Mal.)

N a c h r i c h t.

Den 21sten April dieses Jahres und die nachfolgenden zwey Tage in den gewöhnlichen Stunden, als Vormittag von 9 bis 12 Uhr und Nachmittag von 3 bis 6 Uhr werden durch mich unterzeichneten Greffier des Friedensgerichtes Seisenberg in Folge Gesuches des Herrn Ignaz Barraga Vormund der Johann Nepomuk Barragaischen Puppillen auf Beschluß des Familienrathes von 1ten einregistriert dritten April dieses Jahres verschiedene Mobilien als Haus Einrichtung, Bettgewand, Bettstätte, Silber, Zinn, eine Stockuhr, zwey goldene Sackuhren, Tische, Kästen, und dergleichen; ferner Vieh als Pferde und Kühe, dann etwas von Kleinvieh u. Schmieiden- und andern zur Hauswirthschaft erforderlichen Werkzeugen mittels öffentlicher Versteigerung an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung hindangegeben werden.

Der Greffier des Friedensgerichtes Seisenberg.

Acht, Hm.

(Zum ersten Mal.)

Erledigter-Messners- und Organisten-Dienst.

In dem Markte Waatsch ist der Messners- und Organisten-Dienst in Erledigung gekommen. Die mit diesem Dienste verbundenen Vortheile sind: Achtzig Mirling Weizen, ecks und fünfzig Mirling gemischtes Getreid, ein und ein halb Zentner Spinnhaar, die Stoll von Geläute, Offizien u. d. gl. freye Wohnung mit zwey Zimmern, Küche und Keller. Derjenigen, die um diesen Dienst anhalten wollen, haben sich and wo möglich, bis zum 22ten April an den Dchant und Pfarrer von Waatsch zu verwenden, und sich mit bewährten Zeugnissen sowohl ihrer guten sittlichen Aufführung, als auch ihrer Lehrtätigkeit für den Schuldienst auszuweisen.

Markt Waatsch den 2. April 1813.

(Zum ersten Mal.)

A n k ü n d i g u n g.

Dienstag den 20sten April des Achtzehnhundert und Dreyzehnten Jahres, es ist den Oster-Dienstag Vormittag von 9 bis 12 Uhr wird in loco Staggeway, und Alpe Mairie Paterinan Kanton Spittal im Districte Villach auf Ansuchen Maria Kazzeller verwitbten Inerwindler als Vormünderinn, und Christian Kazzeller Bauer Nr. 8 zu Staggeway als Nebenvormund dann der großjährigen Eben und in Folge des Beschlusses des Tribunals erster Instanz zu Villach datirt zwey und zwanzigsten Dezember achtzehnhundert und Zwölfs, die sogenannte Obereder Hube Nr. 10 unter der Alze, Mairie Paterinan Kanton Spittal liegend, sammt allen An- und Zugehörungen, Rechten und Lasten öffentlich verkauft und Nachmittag von 1 bis 6 Uhr aber alle dabey befindlichen Lebendigh- und Todtensfahrnügen eben im Wege der Versteigerung an die Meist- und Lebthendenden gegen gleich baarer Bezahlung hindangegeben werden. Kaufstüchtige können die Versteigerung gebedinguiffe in unserm Geschitzszimmer einsehen, und werden zu dieser Lizitation welche in Unterlage in der Oberederederischen Behausung vor genommen wird, anmit eingeladen.

Spital am 25ten März 1813

Der Kais. Notar in Canton Spittal zu Spittal.

Bernhardt.